

# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 1 / 2012

**Erscheinungstag:** 06. Januar 2012



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung für den Altweiberdonnerstag im Winter/Frühjahr 2012 gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) S. 1
2. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln  
hier: Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Ortsumgehung Wassenberg (B 221) von Bau-km 17+639,221 bis Bau-km 18+540,000 einschließlich der Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Erkelenz, Wassenberg und Wegberg, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln. S. 6
3. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath S. 9

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Erkelenz für den Altweiberdonnerstag im Winter/Frühjahr 2012 folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen sowie die Benutzung von Glasbehältnissen jeder Art, z.B. Flaschen und Gläser, in dem unter Ziffer 3 festgelegten Bereich der Stadt Erkelenz außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Von diesem Verbot nicht erfasst sind Getränkeliieferanten sowie Privatpersonen, die die Glasbehältnisse offensichtlich zum ausschließlichen, unmittelbaren häuslichen Gebrauch mit sich führen.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt  
**am 16.02.2012 (Altweiberdonnerstag), 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr.**

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für den gesamten Johannismarkt, der räumlich folgendermaßen begrenzt wird:

Nördliche Begrenzung: Burgstraße

Östliche Begrenzung: Brückstraße

Südliche Begrenzung: Kirchstraße, Ecke Schülerstraße

Westliche Begrenzung: Gasthausstraße, Ecke Zehnthofweg

Das Verbot erstreckt sich auf beide Straßenseiten, die Gehwegbereiche und den Bereich des auf dem Johannismarkt zentral gelegenen Kopfsteinpflasterplatzes, hufeisenförmig um die St. Lambertus Kirche herum.

Der Geltungsbereich des Verbots ist in den als Anlage 2.2 bzw. 2.3 bezeichneten beigefügten Karten als rot umrandete Fläche veranschaulicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verfügung.

#### **4. Androhung von Zwangsmitteln**

In den den Johannismarkt begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von 35 € je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von 60 € je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere 30 € Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

#### **5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aufgrund des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### **6. Bekanntgabe**

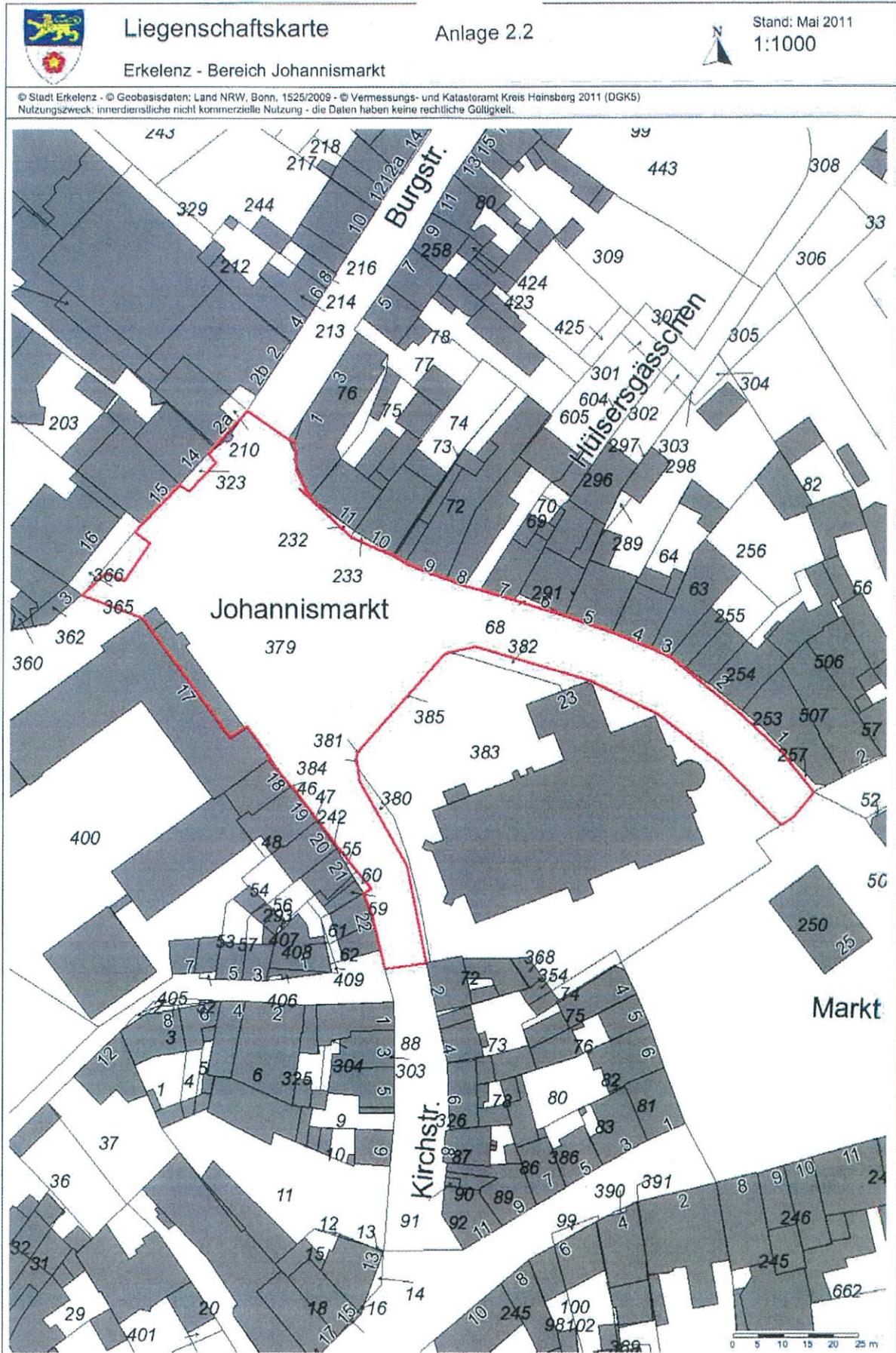
Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

#### **Hinweis:**

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Aachen beantragt werden.





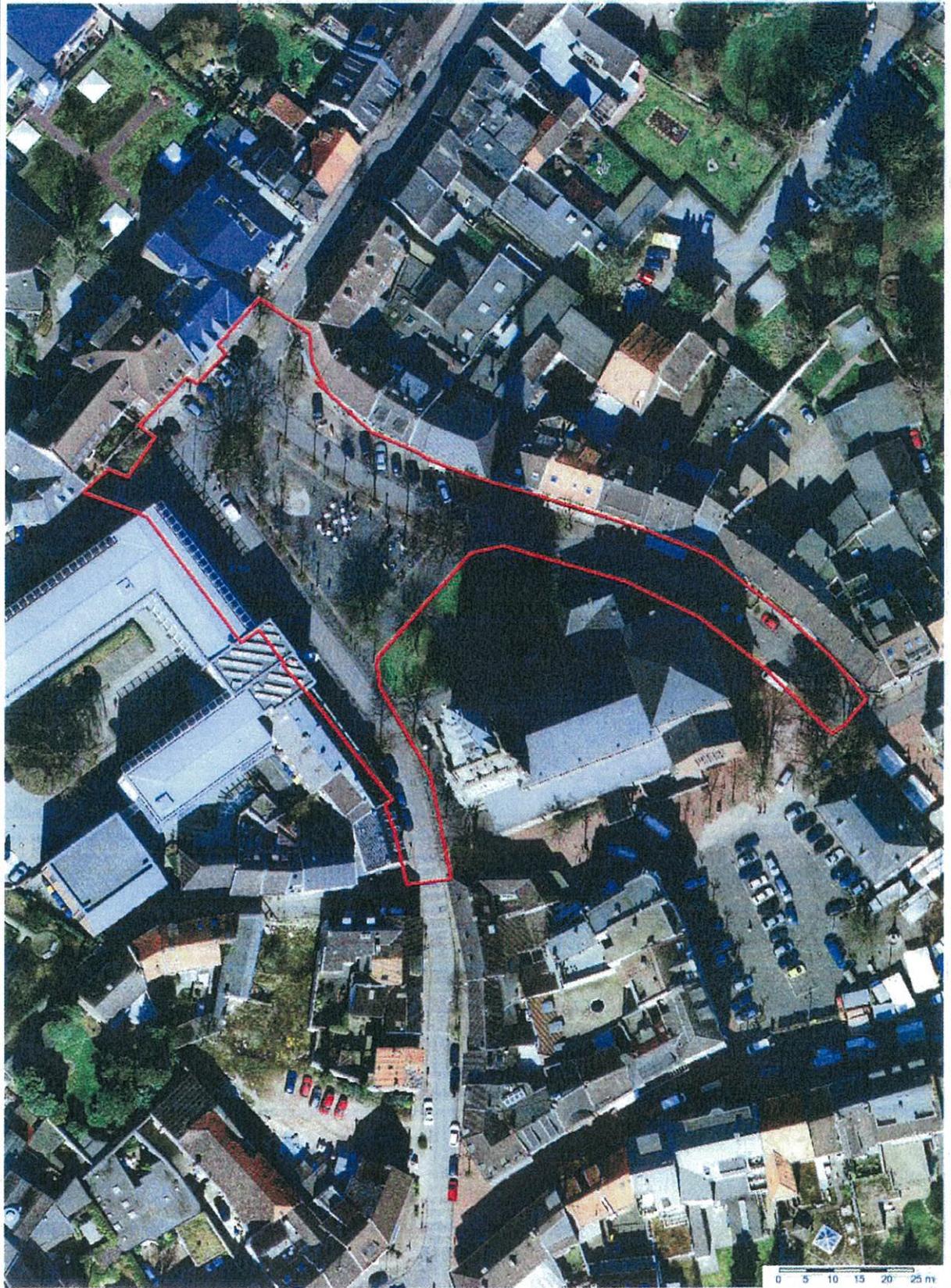
Orthophotos 2009

Anlage 2.3



Stand: 20.03.2009  
1:1000

© Stadt Erkelenz - © Geobasisdaten: Land NRW, Bonn, 1525/2009 - © Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg 2011 (DGK5)  
Nutzungszweck: Innerdienstliche nicht kommerzielle Nutzung - die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung, die bereits einschließlich aller Begründungen vollinhaltlich im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 24 am 23. Dezember 2011 veröffentlicht wurde, wird hiermit der Form halber in der vorstehenden Fassung noch einmal bekannt gegeben. Das Original der Allgemeinverfügung mit ihren Begründungen kann ab dem 09. Januar 2012, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie dienstags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr im Ordnungsamt, Johannismarkt 17, Zimmer 36 von jedermann eingesehen werden.

Erkelenz, 30.12.2011



Peter Jansen  
Bürgermeister

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**

**Bekanntmachung**

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Neubau der Ortsumgehung Wassenberg (B 221) von Bau-km 17+639,221 bis Bau-km 18+540,000 einschließlich der Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Erkelenz, Wassenberg und Wegberg, Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln.**

Als Ergebnis der im Anhörungsverfahren für die o.g. Baumaßnahme abgegebenen Stellungnahmen ist die Ausgangsplanung vom Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Niederrhein - überarbeitet worden. Die Planänderung umfasst folgende Änderungen:

1. Verschiebung der Trasse der B 221n im Bereich des Siemens-Testringes und entsprechende Anpassung der Entwässerungseinrichtungen.
2. Planung eines neuen Brückenbauwerkes Nr. 8 als Überführung der Straße Myhlerfeld bei Bau-km 21+668 anstatt der Überführung von Flugplatzrandstraße bei Bau-km 23+310 und erforderliche Anpassungen der Wirtschaftswegführungen.
3. Verlegung der Ausgleichsmaßnahme Nr. 3.01 A aufgrund der Berücksichtigung von aktuellen Kartierungsergebnissen und des zusätzlichen Ausgleichserfordernisses für die Avifauna der offenen Kulturlandschaft (Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche) sowie zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensraum für den Steinkauz.
4. Planung von drei zusätzlichen Querungsbauwerken für die strukturgebundenen niedrig fliegenden Fledermausarten, die gleichzeitig für Wild, Kleintiere und Amphibien dienen.
5. Planung von Schutz- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse zur Minimierung des Kollisionsrisikos bzw. zur Vermeidung vor erheblicher Beeinträchtigung der trassennahen Quartier- und Jagdhabitats sowie Anlage einer Überflughilfe für Steinkäuze und Fledermäuse.
6. Anlage von Wildleitsystemen beidseitig der B 221n aufgrund des vorhandenen Wildwechsels.
7. Korrektur und Ergänzung des planfestzustellenden Umstufungskonzeptes.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen

vom 16.01.2012 bis 15.02.2012 einschließlich bei der Stadtverwaltung

### Wassenberg

im Rathaus, Roermonder Straße 25-27, in 41849 Wassenberg, Erdgeschoss  
Nebengebäude (Zimmer N02/N03)  
während der Dienststunden

Mo., Di. & Do.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Mi. & Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

### Wegberg

im Rathaus, Rathausplatz 25, in 41844 Wegberg, Fachbereich Planen,  
Bauen, Wohnen (Zimmer 506)  
während der Dienststunden

Mo., Mi. & Do.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Di.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30  
Uhr,  
Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

### Erkelenz

im Rathaus, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (Zimmer 143)  
während der Dienststunden

Mo., Mi. & Do.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Di.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,  
Fr.: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens  
2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **29.02.2012**  
(einschließlich) bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667  
Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Wassenberg, Wegberg und  
Erkelenz Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Nach  
Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW  
ausgeschlossen.

Einwendungen sind lediglich gegen die **Planänderungen** möglich. Soweit  
Einwendungen auch gegen die Ausgangsplanung erhoben werden, sind diese  
unzulässig.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der  
Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der  
Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem

lesbaren Namen und mit einer Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen sowie die Teilnahme an einem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

Erkelenz, den 06.01.2012



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung und Einladung der Jagdgenossenschaft Granterath-Hetzerath

Gemäß § 19 Abs. 1,2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath lade ich die Jagdgenossen zu der Genossenschaftsversammlung am

**Freitag, den 27. Januar 2012 Beginn: 20:00 Uhr  
in der Gaststätte Jünger in Granterath**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 05. März 2010 und der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2010
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entlastung des Geschäftsführers
6. Neuwahlen des
  - a) Jagdvorstandes
  - b) Stellvertreters
  - c) 1. Beisitzers
  - d) Vertreters
  - e) 2. Beisitzers
  - f) Vertreters
  - g) Geschäftsführers
7. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2011/2012 und Beschlussfassung über die auszahlende Jagdpachtvergütung
8. Neuwahl der Rechnungsprüfer
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Granterath-Hetzerath gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden des Vorstandes zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Granterath-Hetzerath werden gebeten, den Grundstückseigentümern von dieser Versammlung Kenntnis zu geben.

gez. F. Haupts

i.A. Franz-Josef Peters



Vorsitzender des Jagdvorstandes

- Geschäftsführer -

Granterath-Hetzerath, im Dezember 2011